

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.221 vom 10. Dezember 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.221)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.221 du 10 décembre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.221 del 10 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Am 3. Oktober 2019 unterzeichnete A. \_\_\_\_\_ mit Zustimmung ihrer Beiständin einen Mietvertrag für eine 3.5-Zimmer-Wohnung in Q. \_\_\_\_\_. Der Mietbeginn war auf den 1. Februar 2020 vereinbart, die Mietdauer war unbefristet.

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes sei fehlerhaft, weshalb er aufzuheben sei. Sie selbst könne keinen Entscheid in der Sache fällen, weil der Kantonale Sozialdienst den Sachverhalt ungenügend abgeklärt und insbesondere die Verfahrensbestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes nicht eingehalten habe. Die Sache sei deshalb in Bezug auf eine mögliche Verletzung des Abschiebungsverbots zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung zurückzuweisen (angefochtener Entscheid, Erw. 6).

- 15 - Die Beschwerdeführerin hingegen erachtet den Rückweisungsentscheid als unzulässig. Es gäbe keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertieften Sachverhaltsabklärung. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, es bleibe im angefochtenen Entscheid vage, was der Kantonale Sozialdienst konkret noch abklären könne, und es bleibe diesem praktisch kein Entscheidungsspielraum. Zudem dürften neue Sachverhaltselemente nicht in einen neuen Entscheid einfließen, weil der Kantonale Sozialdienst gemäss Dispositiv-Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids an die entsprechenden Erwägungen gebunden sei (Beschwerde, Ziff. 5.2). Ohnehin seien die Stellungnahmen der involvierten Beiständigen und von A. \_\_\_\_\_ protokolliert und weitere Behördenmitglieder könnten keine relevanten Angaben liefern. Ein Meinungs austausch mit dem zuständigen Amt des Kantons Z. \_\_\_\_\_ habe stattgefunden, weshalb deren erneute Anhörung ein leerer Formalismus sei (Beschwerde, Ziff. 5.3). Die dem Kantonalen Sozialdienst vorgeworfene Gehörsverletzung (Begründungspflicht) sei aufgrund der substantiierten Begründung der Verletzung des Abschiebungsverbots im angefochtenen Entscheid geheilt (Beschwerde, Ziff. 5.4 ff.).

#### **E. 3.2**

Hebt die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf, kann sie gemäss § 49 VRPG in der Sache selbst entscheiden oder diese zum Erlass eines neuen Entscheids an eine Vorinstanz zurückweisen. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist eine Rückweisung nur im Ausnahmefall zulässig (MERKER, a.a.O., N. 29 zu § 58 [a]VRPG). Ein solcher liegt vor, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden und nicht auszuschliessen ist, dass die Vorinstanz ohne diese Mängel anders entschieden hätte (MERKER, a.a.O., N. 31 zu § 58 [a]VRPG). Eine nachträgliche Heilung von

Verfahrensfehlern und ein Entscheid in der Sache durch die Rechts- mittelinstanz ist nur dann zulässig, wenn der betroffenen Partei dadurch kein wesentlicher Nachteil erwächst (MERKER, a.a.O., N. 18 zu § 49 [a]VRPG, N. 26 zu § 56 [a]VRPG).

### **E. 3.3.1**

Der Kantonale Sozialdienst hat im Entscheid vom 1. Mai 2023 die Ver- letzung des Abschiebungsverbots nicht geprüft und entsprechend die not- wendigen Sachverhaltsabklärungen nicht vorgenommen. Es ist weder Sache des DGS, Generalsekretariat, noch des Verwaltungsgerichts, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären, dem zuständigen Amt des Kan- tons Z.\_\_\_\_\_ das rechtliche Gehör zu gewähren und eine allfällige Ver- letzung des Abschiebungsverbots als erste Instanz zu prüfen. Bei der un- terbliebenen Untersuchung des Sachverhaltes von Amtes wegen (vgl. § 17 Abs. 1 VRPG) und der fehlenden Auseinandersetzung mit der von der Be- schwerdeführerin vorgebrachten Verletzung des Abschiebungsverbots

- 16 - (Verletzung des rechtlichen Gehörs) handelt es sich um wesentliche Ver- fahrensfehler, welche zu einer Rückweisung der Sache führen müssen (vgl. KASPAR PLÜSS, in: Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, N. 36 zu § 7 VRG, N. 38 zu § 28 VRG; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 1649). Dies gilt umso mehr, als nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführerin dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde.

### **E. 3.3.2**

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dem Kantonalen Sozial- dienst bleibe aufgrund der Bindung an die Erwägungen der Vorinstanz kaum noch ein Entscheidungsspielraum und neue Sachverhaltselemente könnten von vornherein ausgeschlossen werden (Beschwerde, Ziff. 5.2.2), ist auf Folgendes hinzuweisen: Mit dem Rückweisungsentscheid wird die Sache – mit Ausnahme der bindenden rechtlichen Beurteilung durch die Rechtsmittelinstanz – wieder ins Ermessen der Vorinstanz (hier dem Kan- tonalen Sozialdienst) gestellt. Es können weitere Beweise abgenommen bzw. im vorliegenden Fall müssen Sachverhaltungsabklärungen vorge- nommen werden. Diese können zu einem vom ersten (aufgehobenen) Ent- scheid abweichenden neuen Entscheid führen, welcher sich auf andere tat- sächliche oder rechtliche Erwägungen stützt, sofern die bindenden Vorga- ben des Rückweisungsentscheids nicht missachtet werden (MERKER, a.a.O., N. 33 und 35 zu § 58 [a]VRPG). Sodann erachtet das Verwaltungsgericht – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – die in der Beschwerdeantwort des DGS, General- sekretariat, vom 14. August 2025 aufgeführten Aktenstücke als wesentlich für die Beurteilung der Streitfrage, ob A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ mit ihrem Umzug in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet haben oder ob dieser aufgrund einer Verletzung des Abschie- bungsverbots in R.\_\_\_\_\_ verblieben ist (Replik, Ziff. 3.3).

### **E. 3.3.3.1**

Die Vorinstanz verpflichtete den Kantonalen Sozialdienst, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 ZUG bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle des Kantons Z.\_\_\_\_\_ ein Richtigstellungsbegehren einzuleiten (Dispositiv-Ziff. 3, zweiter Satz). Sie erwog hierzu insbesondere, es sei vom bisherigen Wohnkanton zu beweisen, dass der Wegzug im Interesse der bedürftigen Personen gelegen habe. Die Beschwerdeführerin erachtet dieses Vorgehen als nicht korrekt, weil ein Richtigstellungsbegehren gemäss Art. 28 Abs. 1 ZUG nur dann durch- zuführen sei, wenn ein Unterstützungsfall offensichtlich unrichtig geregelt

oder beurteilt wurde. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht gegeben (vgl. Beschwerde, Ziff. 5.7).

- 17 -

### **E. 3.3.3.2**

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass gemäss Art. 28 ZUG aus zwei unterschiedlichen Gründen ein Richtigstellungsverfahren eingeleitet werden kann. Einerseits kann ein beteiligter Kanton Richtigstellung verlangen, wenn ein Unterstützungsfall offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist (Abs. 1), und andererseits kann der Aufenthaltskanton vom bisherigen Wohnkanton Richtigstellung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 ZUG verlangen, wenn Behörden den Wegzug des Bedürftigen veranlasst haben (Abs. 2). Nach dieser Konzeption stellt das Entdecken einer Abschiebung i.S.v. Art. 10 ZUG einen besonderen Richtigstellungsgrund dar. Ein entsprechendes Begehren setzt im Gegensatz zum allgemeinen Richtigstellungsbegehren nach Absatz 1 nicht den Nachweis voraus, dass der Unterstützungsfall "offensichtlich unrichtig geregelt" worden ist, wohl aber den Nachweis einer Abschiebung der unterstützten Person durch die Behörden des früheren Wohnkantons (vgl. Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 17. November 1976 [BBl 1976, S. 1193], S. 1214, Ziff. 254; THOMET, a.a.O., Rz. 275 in fine; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2016.00745 vom 24. August 2017, Erw. 4.2). Folglich ist (unter der Prämisse, dass sich eine Abschiebung nachweisen lässt) die Aufforderung der Vorinstanz, ein Richtigstellungsbegehren nach Art. 28 Abs. 2 ZUG einzuleiten, korrekt.

### **E. 3.4**

Insgesamt ist der Rückweisungsentscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich auch die von der Beschwerdeführerin beantragte Beiladung des zuständigen kantonalen Amtes des Kantons Z.\_\_\_\_; dieses wird im Rahmen des einzuleitenden Richtigstellungsverfahrens einzubeziehen sein. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die Vorinstanz habe es rechtswidrig unterlassen, sich mit der Beendigung des Unterstützungswohnsitzes durch den Wegzug aus Q.\_\_\_\_ auseinanderzusetzen (vgl. Beschwerde, Ziff. 9 und 10), kann ihrer Argumentation nicht gefolgt werden. Es bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, sich zum allfälligen Untergang eines Unterstützungswohnsitzes zu äussern, bevor die Frage geklärt ist, ob in der Gemeinde Q.\_\_\_\_ überhaupt ein neuer Unterstützungswohnsitz begründet wurde. 4.

### **E. 4**

Die KESB Q.\_\_\_\_ lehnte mit Schreiben vom 6. Mai 2020 an die KESB V.\_\_\_\_ die Übernahme der Erwachsenen- bzw. Kinderschutzmassnahmen für A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ mangels Stabilität des Aufenthaltsortes in Q.\_\_\_\_ ab.

- 4 -

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin rügt sodann die Kostenverlegung im angefochtenen Entscheid. Sie macht geltend, die Rückweisung an die Vorinstanz zu einem neuen Entscheid mit offenem Verfahrensausgang gelte in Bezug auf die Kostenverlegung als vollständiges Obsiegen. Dementsprechend seien die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'680.00 vollumfänglich auf

- 18 - die Staatskasse zu nehmen oder aufgrund der festgestellten Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der vom Kantonalen Sozialdienst begangenen Verfahrensfehler diesem aufzuerlegen. Die Parteientschädigung sei auf Fr. 6'000.00 zu erhöhen. Die Vorinstanz anerkennt in Bezug auf die Kostenverlegung die Vorbringen der Beschwerdeführerin und beantragt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Bezug auf die Verlegung der Verfahrenskosten gutzuheissen. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'680.00 seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. Der Kantonale Sozialdienst sei zudem als vollständig unterliegende Partei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin Parteikosten in Höhe von Fr. 3'000.00 (inkl. MWST und Auslagen) zu ersetzen. Betreffend die Höhe der Parteientschädigung verweist die Vorinstanz auf den angefochtenen Entscheid

#### **E. 4.2**

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes wurde von der Vorinstanz antragsgemäss vollumfänglich aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Es ist offen, zu welchem Ergebnis der Kantonale Sozialdienst bei einer Neuurteilung der Sache kommt bzw. das einzuleitende Richtigstellungsverfahren nach Art. 28 Abs. 2 ZUG führt. Rechtsprechungsgemäss gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid mit offenem Verfahrensausgang in Bezug auf die Kostenverlegung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob die Rückweisung beantragt und gegebenenfalls ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wurde (vgl. BGE 141 V 281, Erw. 11.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_237/2017 vom 4. Oktober 2017, Erw. 6; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.284 vom 21. November 2023, Erw. III/1). Die Beschwerdeführerin ist somit im Hinblick auf die Kostenverlegung als obsiegend zu betrachten. Trotz der Kritikpunkte an der Verfahrensführung durch den Kantonalen Sozialdienst (unvollständige Sachverhaltsabklärung, unterlassene Prüfung Abschiebungsverbot) warf ihm die Vorinstanz keine schwerwiegenden Verfahrensfehler oder ein willkürliches Verhalten vor. Dies ist (knapp) nicht zu beanstanden. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten gehen deshalb zu Lasten der Staatskasse.

- 19 -

#### **E. 4.3.1**

Die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel ebenfalls nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verteilt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Eine Privilegierung der Behörden wie bei den Verfahrenskosten (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG) besteht bei den Parteikosten nicht. Entsprechend den vorstehenden Erwägungen sind die Parteikosten im vorinstanzlichen Verfahren vollständig dem Kantonalen Sozialdienst aufzuerlegen.

#### **E. 4.3.2**

Zur Festlegung der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) massgebend (§ 1 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung in Verwaltungssachen bestimmt sich nach den §§ 8a ff. AnwT. Für die Bemessung der Entschädigung ist vorab zu unterscheiden, ob es sich um

eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt oder um ein Verfahren, welches das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflusst (§ 8 Abs. 1 und 2 AnwT). Der Kantonale Sozialdienst hatte mit Entscheid vom 1. Mai 2023 entschieden, dass A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ in der Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ per 1. Februar 2020 einen Unterstützungswohnsitz begründet haben und dieser mit dem Eintritt in die H. \_\_\_\_\_ nicht untergegangen sei. Mit diesem Entscheid wurde die Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ zumindest indirekt zur Leistung von materieller Hilfe verpflichtet, weshalb es sich bei dessen Überprüfung um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelte. Der Streitwert entspricht mindestens den von der Beschwerdeführerin bereits ausbezahlten Unterstützungsleistungen bzw. Fr. 235'597.65 (Beschwerdebeilage 7). Für Streitwerte über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00 geht der Rahmen für die Entschädigung von Fr. 5'000.00 bis Fr. 15'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 4 AnwT). Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes, nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Der mutmassliche Aufwand des Anwalts war mittel (zweiter Schriftenwechsel, aber keine Verhandlung). Die Komplexität der Materie und die Bedeutung des Falles für die Beschwerdeführerin liegen ebenfalls im mittleren Bereich. Der Streitwert liegt tendenziell im unteren Bereich des Streitwertrahmens. Unter Berücksichtigung aller Faktoren erscheint für das vorinstanzliche Verfahren die von der Beschwerdeführerin beantragte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 6'000.00 (inkl. Auslagen und MWST [§ 8c Abs. 1 AnwT]) angemessen. 5. Zusammengefasst erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde lediglich im Kostenpunkt als begründet. Im Übrigen ist der vorinstanzliche Rück-

- 20 - weisungsentscheid nicht zu beanstanden; die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Wie vorstehend (Erw. II/4.2 und 4.3.1) ausgeführt, werden im Beschwerdeverfahren die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Begehren in der Hauptsache nicht durchgedrungen. Einzig im Nebenpunkt (Kosten) ist sie als obsiegend zu betrachten. Insgesamt rechtfertigt es sich, von einem Unterliegen der Beschwerdeführerin im Umfang von (mindestens) vier Fünfteln auszugehen. 2. Entsprechend sind die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu vier Fünfteln der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die restlichen Verfahrenskosten sind auf die Staatskasse zu nehmen, weil sich die Vorinstanz weder einen schwerwiegenden Verfahrensfehler noch Willkür in der Sache vorwerfen lassen muss. Die Gerichtsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 2'000.00 festgelegt (vgl. § 20 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs.1 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). 3. In Anwendung der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (AGVE 2012, S. 223, Erw. 4.2.2.1; 2011, S. 247, Erw. 3; 2009, S. 278, Erw. III) hat die mehrheitlich unterliegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf den Ersatz ihrer Parteikosten für die anwaltliche Vertretung vor Verwaltungsgericht. Der mehrheitlich obsiegenden Vorinstanz steht mangels anwaltlicher Vertretung vor Verwaltungsgericht keine Parteientschädigung zu (vgl. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

## **E. 5**

Mit Entscheid vom 11. Mai 2020 gewährte der Gemeinderat Q. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ unter Vorbehalt der Zuständigkeit ab dem 1. April 2020 materielle Hilfe.

## E. 6

Die Sozialen Dienste Q.\_\_\_\_\_ forderten die Beiständin von B.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 auf, den Unterstützungsfall von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ durch die KESB V.\_\_\_\_\_ weiterzuführen. Die Beiständin von B.\_\_\_\_\_ verlangte daraufhin eine anfechtbare Verfügung.

## E. 7

Die Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ gilt bis zur Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes als Unterstützungswohnsitz von B.\_\_\_\_\_.

## E. 8

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. D. 1. Dagegen erhob die Einwohnergemeinde Q.\_\_\_\_\_ am 15. Mai 2023 Verwaltungsbeschwerde beim DGS mit den folgenden Rechtsbegehren: 1. Es sei der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes vom 1. Mai 2023 (AG-NR. 670 58) aufzuheben. 2. Es sei festzustellen, dass A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj, und B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj, in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ keinen Unterstützungswohnsitz begründet haben.

- 6 - 3. Eventualiter sei festzustellen, dass A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj, und B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj, ihren per 1. Februar 2020 in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ begründeten Unterstützungswohnsitz spätestens per 17. April 2020 wieder aufgegeben haben, und dass die Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ rückwirkend ab 17. April 2020 von der (subsidiären) Kostentragungspflicht für die gegenüber A.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj, und B.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.jjjj, angeordneten Erwachsenenschutz- und Kinderschutzmassnahmen gänzlich und sofort entbunden ist. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7,7 % MWST). 2. Das DGS, Generalsekretariat, entschied am 14. April 2025: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. 2. Der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes vom 1. Mai 2023 (AG- Nr. 670 58) wird vollumfänglich aufgehoben. 3. Die Sache wird im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 28 Abs. 2 ZUG ein Richtigerstellungsbegehren bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle des Kantons Z.\_\_\_\_\_ einzureichen. 4. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens, [...] im Umfang von ½, d.h. mit Fr. 840.00 zu tragen. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Staatskasse. 5. Der Kantonale Sozialdienst wird verpflichtet, der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ AG eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen. E. 1. Gegen diesen Entscheid erhob die Einwohnergemeinde Q.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 27. Mai 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den folgenden Anträgen: 1. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei der Entscheid des Generalsekretariats des Departements Gesundheit und Soziales vom 14. April 2025 aufzuheben und neu wie folgt abzuändern: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2. Der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes vom 1. Mai 2023 (AG- Nr. 670 58) wird vollumfänglich aufgehoben. 3. Es wird festgestellt, dass A.\_\_\_\_\_ in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ per 1. Februar 2020 keinen Unterstützungswohnsitz begründet hat. 4. Es wird festgestellt, dass B.\_\_\_\_\_ in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ per 1. Februar 2020 keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz begründet hat. 5. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-, der Kanzleigeühr von Fr. 180.-, zusammen Fr. 1'680.-, gehen zulasten der Staatskasse.

- 7 - 6. Der Kantonale Sozialdienst wird verpflichtet, der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ AG eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen. 2. Eventualiter sei in Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Entscheid des

Generalsekretariats des Departements Gesundheit und Soziales vom 14. April 2025 aufzuheben und neu wie folgt abzu- ändern: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. 2. Der Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes vom 1. Mai 2023 (AG- Nr. 670 58) wird vollumfänglich aufgehoben. 3. Es wird festgestellt, dass A. \_\_\_\_\_ in der Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ AG per 1. Februar 2020 einen Unterstützungswohnsitz begründet und diesen per 17. April 2020 wieder aufgehoben hat. 4. Es wird festgestellt, dass B. \_\_\_\_\_ in der Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ per 1. Februar 2020 einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz be- gründet und diesen per 17. April 2020 wieder aufgehoben hat. 5. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-, der Kanzleigebühr von Fr. 180.-, zusammen Fr. 1'680.-, gehen zulasten der Staatskasse. 6. Der Kantonale Sozialdienst wird verpflichtet, der Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ AG eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- (inkl. MwSt. und Auslagen) zu bezahlen. 3. Subeventualiter sei in Gutheissung der Verwaltungsgerichts- beschwerde der Entscheid des Generalsekretariats des Departements Gesundheit und Soziales vom 14. April 2025 aufzuheben und die Sache zur Fällung eines Endentscheides an die Vorinstanz zurück- zuweisen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. 8,1% MwSt.) zu Lasten der Vorinstanz. Ausserdem stellte die Beschwerdeführerin folgenden Verfahrens Antrag: 5. Es sei das zuständige kantonale Amt für Gesellschaft und Soziales, Fachbereich Sozialhilfe, Z. \_\_\_\_\_, gestützt auf § 12 Abs. 1 VRPG beizuladen. 2. Das DGS, Generalsekretariat, beantragte mit Beschwerdeantwort vom 14. August 2025, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei mit Ausnahme der Anträge zu den Ziffern 4 und 5 des angefochtenen Entscheids vollum- fänglich abzuweisen. 3. Die Beschwerdeführerin hielt mit Replik vom 17. September 2025 an ihren Beschwerdeanträgen vollumfänglich fest. Das DGS, Generalsekretariat, erklärte mit Eingabe vom 25. September 2025 den Verzicht auf eine Duplik.

- 8 - 4. Mit Verfügung vom 30. September 2025 erhielt die Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend Einhaltung der Rechtsmittelfrist. 5. Mit Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 legte die Beschwerdeführerin dar, wieso ihres Erachtens die Rechtsmittelfrist eingehalten sei, und beantragte, es sei auf die Beschwerde einzutreten. 6. Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 10. Dezember 2025 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gemäss § 39 Abs. 1 lit. a, d und e der Sozialhilfe- und Präventionsverord- nung vom 28. August 2002 (SPV; SAR 851.211) entscheidet der Kantonale Sozialdienst erstinstanzlich über Streitigkeiten betreffend die Zuständigkeit von Gemeinden gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche So- zialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Prä- ventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) sowie über Streitigkeiten im Bereich des Kostenersatzes. Diese Entscheide des Kantonalen Sozialdienstes können beim DGS angefochten werden (§ 12 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 [Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Das Verwal- tungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsge- richtsbeschwerde zuständig. 2. Beim angefochtenen Entscheid des DGS handelt es sich um einen Rück- weisungsentscheid. Dieser bildet vor Verwaltungsgericht ein taugliches An- fechtungsobjekt (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2011, S. 253, Erw. I/1; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2020.68 vom 9. Dezember 2020, Erw. I/2; WBE.2015.99 vom 23. April 2015, Erw. I/1.2; MICHAEL MERKER,

Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, 1998, N. 37 zu § 58 [a]VRPG).

- 9 - 3. Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des anzufechtenden Entscheids einzureichen (§ 44 Abs. 1 VRPG). Die Frist steht grundsätzlich still (unter anderem) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (§ 28 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 145 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Die davon abweichende Regelung in § 58 Abs. 2bis SPG, wonach im Verfahren vor Verwaltungsgericht keine Rechtsstillstandsfristen gelten, findet vorliegend keine Anwendung. Die Bestimmung bezieht sich einzig auf den Rechtsmittelweg gegen Verfügungen und Entscheide der "Sozialbehörden" (§ 58 Abs. 1 SPG). Der Kantonale Sozialdienst wird gestützt auf die Legaldefinition in § 44 Abs. 1 SPG vom Begriff "Sozialbehörde" nicht erfasst, womit § 58 SPG ausschliesslich den Rechtsmittelweg für Entscheide von kommunalen Sozialbehörden (mithin des Gemeinderats oder einer von ihm eingesetzten Sozialkommission [vgl. § 44 Abs. 1 SPG]) regelt. Dieses Auslegungsergebnis ergibt sich namentlich auch unter Berücksichtigung der altrechtlichen Regelung, wonach Verfügungen und Entscheide der "Sozialbehörden" mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden konnten (vgl. Wortlaut von § 58 Abs. 1 aSPG in der Fassung vom 6. März 2001 [gültig bis 31. Dezember 2012]). Von dieser ursprünglichen Regelung konnten sachlogisch nur Entscheide von kommunalen Sozialbehörden (Gemeinderat oder von diesem eingesetzte Sozialkommission) erfasst werden, da eine Anfechtbarkeit von Entscheiden kantonaler Behörden (wie dem Kantonalen Sozialdienst) bei einem Bezirksamt abwegig gewesen wäre (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. September 2009 betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO], 09.258, S. 41, Ziff. 7.3.5). Die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde somit – unter Berücksichtigung des Fristenstillstands über Ostern – rechtzeitig erhoben. 4. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die vorliegende Beschwerde ist somit einzutreten. 5. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

- 10 - II. 1. 1.1. Die Vorinstanz erwog in der Hauptsache, dass sich A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ab dem 1. Februar 2022 unbestrittenermassen in Q.\_\_\_\_\_ aufgehalten hätten. Die Gesamtheit der Indizien spreche eher für die Absicht eines dauernden Verbleibs von A.\_\_\_\_\_ mit ihrer Tochter in Q.\_\_\_\_\_. Damit seien das subjektive und objektive Erfordernis für die Wohnsitznahme in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ zu bejahen (angefochtener Entscheid, Erw. 4.2). Sodann sei der Umzug von R.\_\_\_\_\_ nach Q.\_\_\_\_\_ gemäss den Akten zwar freiwillig erfolgt, es sei aber fraglich, ob dieser auch im Interesse von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und fürsorglich zweckmässig gewesen sei. Aus der heutigen Perspektive seien gewichtige gegenteilige Indizien gegeben, was auf eine Verletzung des Verbots der Abschiebung gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1) hinweise (angefochtener Entscheid, Erw. 4.3.2, S. 17 f.). Das Abschiebungsverbot sei allerdings nur verletzt, wenn die Z-Behörden bereits im Zeitpunkt des Wegzugs bzw. davor hätten erkennen können, dass sie diesen aus fürsorgrechtlichen Vorschriften und

Grundsätzen nicht hätten unterstützen dürfen. Diesbezüglich sei zu beachten, dass die Beiständin von A.\_\_\_\_\_ ihre Zustimmung zum Mietvertrag erteilt habe, obwohl sie ihre Mandantin erst wenige Monate gekannt habe und ihre Vorgängerin einen Wegzug aus R.\_\_\_\_\_ nicht unterstützt hatte. Ausserdem hätten die Adoptiveltern von A.\_\_\_\_\_ vor dem Umzug wiederholt darauf hingewiesen, dass ihre Adoptivtochter mit dem Umzug überfordert sein würde und dieser nicht in ihrem oder in B.\_\_\_\_\_ Interesse sei. Die Kontaktversuche der Adoptiveltern hätten letztlich sogar zu einer Gefährdungsmeldung durch eine Psychologin geführt. Bei dieser Ausgangslage sei ohne weitere Sachverhaltsabklärungen nicht nachvollziehbar, wie die Beiständinnen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zum Schluss hatten kommen können, dass bei ihren Mandantinnen alles in Ordnung war und der Wegzug von R.\_\_\_\_\_ in ihrem Interesse erfolgen würde. Dies gelte umso mehr, als selbst der Familienbegleiter aufgrund des labilen Zustands von A.\_\_\_\_\_ relativ weitreichende Unterstützungsmassnahmen organisiert habe. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, das anscheinend gut funktionierende Helfersystem in R.\_\_\_\_\_ nach kurzer Zeit durch den Umzug bereits wieder auszuwechseln. Der Schwächezustand von A.\_\_\_\_\_ sei offenkundig gewesen, weshalb anhand der Akten der Eindruck entstehe, die Beiständinnen hätten den Umzug nach Q.\_\_\_\_\_ durchdrücken wollen, obwohl sie von der umzugsbedingten Überforderung der Betroffenen und der sich zuspitzenden psychischen Situation gewusst hätten. Es sei von den Beiständinnen zu beweisen, dass der Umzug im Interesse von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ erfolgte und fürsorgerisch zweckmässig war (angefochtener Entscheid, Erw. 4.3.2, S. 18 ff.).

- 11 - 1.2. Die Beschwerdeführerin anerkennt die im angefochtenen Entscheid angeführten Indizien, welche auf eine Verletzung des Abschiebungsverbots hinweisen. Zudem spreche eine Aktennotiz zu einem Telefonat zwischen der KESB V.\_\_\_\_\_ und der KESB Q.\_\_\_\_\_ für eine Verletzung des Abschiebungsverbots. Demnach sei bis zum Umzug der Betroffenen in die Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ eine Mutter-Kind-Platzierung nicht umsetzbar gewesen, weil die involvierten Sozialdienste keine entsprechende Kostengutsprache hätten leisten wollen. Durch die gemeinsame Platzierung von Mutter und Kind – verpackt in eine Kindesschutzmassnahme – habe man einen möglichen Tumult betreffend Finanzierung vermeiden wollen (Beschwerde, Ziff. 3.2). Diesbezüglich sei auch zu beachten, dass die Beiständinnen selbst im Januar 2022 den Umzug nach Q.\_\_\_\_\_ noch befürwortet hatten, obwohl eine Gefährdungsmeldung vorlag und bereits dann die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung erfüllt gewesen seien. Nur zweieinhalb Monate nach dem Umzug – welcher mit einem exorbitanten Aufwand verbunden gewesen sei – hätten dieselben Beiständinnen bzw. die KESB V.\_\_\_\_\_ die fürsorgerische Unterbringung in einer (bereits seit längerem im Vordergrund stehenden) Mutter-Kind-Institution angeordnet (Beschwerde, Ziff. 3.3).

2. 2.1. 2.1.1. Zuständig und zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet ist grundsätzlich die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz (§ 6 Abs. 1 SPG). Wo sich dieser befindet, ergibt sich aus den Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes (§ 6 Abs. 3 SPG). Der Unterstützungswohnsitz entspricht dabei nicht zwingend dem zivilrechtlichen Wohnsitz, knüpft aber wie dieser am Ort an, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 1 ZUG und Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom

## **E. 10**

Dezember 1907 [ZGB; SR 210]; BGE 140 V 499, Erw. 4). Für die Beurteilung, ob ein Unterstützungswohnsitz begründet wurde, kann grundsätzlich auf die Lehre und

Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Begriff des Wohnsitzes abgestellt werden (WERNER THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. Aufl. 1994, Rz. 95; angefochtener Entscheid, Erw. 3). Demnach müssen für die Begründung des Wohnsitzes zwei Merkmale erfüllt sein: der tatsächliche Aufenthalt als objektives äusseres und die Absicht des dauernden Verbleibens als subjektives inneres (BGE 137 II 122, Erw. 3.6 mit Hinweisen). Für die Ermittlung der subjektiven Absicht des dauernden Verbleibens sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Dabei dürfen weder an die Absicht noch an die Dauer des Verbleibens zu strenge Anforderungen gestellt werden.

- 12 - Die Absicht dauernden Verweilens muss nur im Moment der Begründung eines Wohnsitzes bestanden haben (BGE 143 II 233, Erw. 2.5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_530/2014 vom 7. November 2014, Erw. 3.4). Entscheidend ist nicht der innere Wille, sondern die objektiv erkennbare Absicht (BGE 137 II 122, Erw. 3.6 mit Hinweisen). 2.1.2. Unbestritten ist, dass A.\_\_\_\_\_ mit ihrer Tochter B.\_\_\_\_\_ per 1. Februar 2020 von R.\_\_\_\_\_ im Kanton Z.\_\_\_\_\_ in die Aargauer Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ zog. Die objektive Voraussetzung des tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ ist folglich erfüllt. Betreffend der (subjektiven) Absicht des dauernden Verbleibs erwog der Kantonale Sozialdienst mit Entscheid vom 1. Mai 2023 im Wesentlichen, dass A.\_\_\_\_\_ für sich und ihre Tochter einen Neuanfang gewünscht und sich von ihrer ebenfalls in Q.\_\_\_\_\_ wohnhaften Kollegin Unterstützung erhofft habe. Mit dem Abschluss eines unbefristeten Mietvertrags und dem Einzug in die neue Wohnung habe A.\_\_\_\_\_ ihre Absicht des dauernden Verbleibs nach aussen erkennbar gemacht und gezeigt, dass sie ihren Lebensmittelpunkt nach Q.\_\_\_\_\_ verschoben habe. Dementsprechend habe sie ihren Unterstützungswohnsitz in Q.\_\_\_\_\_ begründet (Entscheid des Kantonalen Sozialdienstes vom 1. Mai 2023, Erw. 2.6 [Vorakten, act. 62]). Die Vorinstanz bestätigte die Auffassung des Kantonalen Sozialdienstes insoweit, als anhand der aktenkundigen Indizien eher von einer Absicht des dauernden Verbleibs von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ auszugehen sei. Sie bejahte deshalb das Vorliegen der subjektiven und objektiven Erfordernisse für die Wohnsitznahme in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_, schloss daraus aber nicht wie der Kantonale Sozialdienst (quasi automatisch) auch auf eine Begründung des Unterstützungswohnsitzes in der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 4.2.3 und Erw. 4.3). Dies ist nicht zu beanstanden. A.\_\_\_\_\_ hatte sich gemäss den Akten offenbar aus verschiedenen Gründen um eine Wohnung in Q.\_\_\_\_\_ bemüht. Wie die Vorinstanz nachvollziehbar erwog, sprechen die Umstände dafür, dass der anschliessende Umzug nach Q.\_\_\_\_\_ mit der Absicht des dauernden Verbleibs erfolgte. Einerseits hatte A.\_\_\_\_\_ unter Mitwirkung ihrer Beiständin ein unbefristetes Mietverhältnis abgeschlossen und ist mit ihrem gesamten Hab und Gut nach Q.\_\_\_\_\_ gezogen. Andererseits besuchte ihre Tochter B.\_\_\_\_\_ in Q.\_\_\_\_\_ den Kindergarten und die Tagesbetreuung. Zudem sollten weitere Begleitmassnahmen in Q.\_\_\_\_\_ installiert werden. Insgesamt ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass A.\_\_\_\_\_ ihren Lebensmittelpunkt nach Q.\_\_\_\_\_ mit der Absicht des dauernden Verbleibs verlegte (Vorakten, act. 298 f., 259 ff., 304).

- 13 - 2.1.3. Zusammenfassend ist anhand der vorliegenden Akten davon auszugehen, dass sich mit dem Umzug von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ihr (zivilrechtlicher) Wohnsitz ab 1. Februar 2020 in Q.\_\_\_\_\_ im Kanton Aargau befand. Der angefochtene Entscheid ist diesbezüglich nicht zu beanstanden. 2.2. 2.2.1. Gemäss Art. 10 Abs. 1 ZUG dürfen Behörden bedürftige Personen nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen, wenn

dies nicht in ihrem Interesse liegt. Dasselbe gilt auch für Umzugsunterstützungen oder andere Begünstigungen. Bei Widerhandlungen gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz am bisherigen Wohnort bestehen und es wird trotz Umzug in eine andere Gemeinde kein neuer Unterstützungswohnsitz begründet (Art. 10 Abs. 2 ZUG). Das Abschiebungsverbot richtet sich an alle Behörden und nicht nur an die Fürsorgebehörden. Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 ZUG ergibt, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Wegzugs insbesondere massgebend, ob dieser im Interesse der bedürftigen Person lag. Einen freiwilligen Wegzug begünstigen dürfen Behörden nur dann, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass dieser fürsorgerisch zweckmässig ist. Der Wegzug muss die wirtschaftliche Lage oder wenigstens die persönlichen Verhältnisse des Bedürftigen voraussichtlich verbessern (THOMET, a.a.O., Rz. 156 und 158). 2.2.2. Anhand der Akten ist davon auszugehen, dass A. \_\_\_\_\_ grundsätzlich auf eigenen Wunsch hin von R. \_\_\_\_\_ nach Q. \_\_\_\_\_ zog (siehe auch vorne Erw. II/2.1.2). Es ergeben sich aber Hinweise darauf, dass ihr Wunsch nach einem Umzug stark dadurch motiviert war, eine räumliche Distanz zum ebenfalls in R. \_\_\_\_\_ wohnhaften Vater von B. \_\_\_\_\_ sowie zu ihren Adoptiveltern zu schaffen (Vorakten, act. 306). Dass die Wahl auf die Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ fiel, scheint insbesondere darauf zurückzuführen zu sein, dass ihre Kollegin dorthin gezogen war und sie sich von ihr Unterstützung erhofft hatte (Vorakten, act. 299). Der Wegzug von R. \_\_\_\_\_ darf wie oben ausgeführt von den Behörden nur dann begünstigt werden, wenn er im Interesse der betroffenen Person liegt und fürsorgerisch zweckmässig ist. Dies ist aus der heutigen Perspektive zwar zu verneinen (vgl. hierzu ausführlich angefochtener Entscheid, Erw. 4.3.2, S. 18 f.); für die Beurteilung, ob das Verbot der Abschiebung verletzt wurde, ist jedoch die Situation bei Unterzeichnung des Mietvertrags bzw. im Zeitpunkt des tatsächlichen Wegzugs massgebend. Wie die Vorinstanz korrekt erwog, wäre es Aufgabe des Kantonalen Sozialdienstes gewesen, diesbezüglich den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen und

- 14 - insbesondere die notwendigen Unterlagen zu beschaffen sowie eine allfällige Verletzung des Abschiebungsverbots zu prüfen. Es wäre vom Kantonalen Sozialdienst insbesondere zu klären gewesen, aus welchen Gründen die Beiständigen von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ zur Überzeugung gelangten, ein Wegzug von R. \_\_\_\_\_ in die Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ sei im Interesse der Betroffenen und würde ihre wirtschaftliche Lage oder persönlichen Verhältnisse voraussichtlich verbessern. Immerhin hatte A. \_\_\_\_\_, soweit aus den Akten ersichtlich, in der Gemeinde Q. \_\_\_\_\_ ausser einer Kollegin keinerlei Bezugspersonen und das Betreuungsnetz musste erneut aufgebaut werden. Sodann ergibt sich aus den Akten nicht, ob und in welchem Umfang die Beiständigen Abklärungen trafen, um die fürsorgerische Zweckmässigkeit des Umzugs zu beurteilen. In den Akten befinden sich weder Berichte des Kindergartens, der Kindertagesstätte oder der G. \_\_\_\_\_ noch Eingaben oder Stellungnahmen der Adoptiveltern oder der leiblichen Mutter von A. \_\_\_\_\_. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, ob weitere Abklärungen zu Bezugspersonen am alten und neuen Wohnort getätigt wurden. Ohne weitere Sachverhaltsabklärungen und ohne die für den vorliegenden Fall relevanten Unterlagen der KESB V. \_\_\_\_\_ ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb die beiden Beiständigen zum Schluss kamen, der Umzug nach Q. \_\_\_\_\_ läge im Interesse von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ und sei fürsorgerisch zweckmässig (vgl. hierzu ausführlich angefochtener Entscheid, Erw. 4.3.2, S. 18 f.). Dies gilt umso mehr, als die frühere Beiständige von A. \_\_\_\_\_ einen Umzug nicht unterstützt hatte, wobei auch diesbezüglich die entsprechenden Unterlagen fehlen (vgl. Vorakten, act. 306). 2.2.3. Insgesamt erscheint es fraglich, ob der Wegzug von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ in ihrem

Interesse erfolgte und fürsorgerisch zweckmässig war. Für eine abschliessende Beurteilung fehlen jedoch die notwendigen Informationen; anhand der Akten kann nicht beurteilt werden, ob mit der Unterstützung des Umzugs von R.\_\_\_\_\_ nach Q.\_\_\_\_\_ das Abschiebungsverbot nach Art. 10 Abs. 2 ZUG verletzt wurde und deshalb in der neuen Wohngemeinde kein Unterstützungswohnsitz begründet werden konnte. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.